

Gefährdungsanalysen

Im § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) wird der Arbeitgeber verpflichtet, eine Gefahrenanalyse für jeden Arbeitsplatz zu erstellen. Das Präsidium der Humboldt-Universität hat in der „Verwaltungsanweisung über Verfahren und Zuständigkeiten zur Umsetzung von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes“ vom Juni 2010 noch einmal darauf verwiesen. Das Referat Arbeits- und Umweltschutz unterstützt mit an die jeweiligen Arbeitsplätze angepassten Formblättern (auf den Seiten des Referats) sowie mit praktischen Hinweisen die Erstellung einer solchen Analyse. Gefährdungsbeurteilungen sollen zum einen den „Ist-Zustand“ am Arbeitsplatz und die daraus resultierenden Maßnahmen verdeutlichen, zum anderen werden damit auch die Einsatzschwerpunkte und Einsatzzeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit gezielt geregelt. Bei Begehungen von Arbeitsbereichen im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutz musste der Personalrat neben vielen engagiert ausgeführten Analysen auch die Erfahrung machen, dass es Bereiche gibt, in denen diese Maßnahme nach nunmehr zwei Jahren immer noch nicht umgesetzt wurde. Der Personalrat appelliert in diesem Falle an die Verantwortung der Leiter der jeweiligen Struktureinheiten bzw. Arbeitsgruppen. Sollte es dort zu Unfällen oder Schädigungen kommen und eine solche Gefahrenanalyse liegt nicht vor, sind rechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen die Folge. Eine Universität, die sich zu den führenden Einrichtungen in der Bundesrepublik zählt, darf einen solchen Zustand nicht länger dulden. Der Personalrat erwartet vom Präsidium, schnellstens die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation deutlich zu verbessern.